



**RUDERCLUB BLAUWEISS
BASEL**

Fahrtenreglement

Stand: 20.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Material	2
2.1. Bootsbenützung	2
2.2. Behandlung des Materials.....	2
2.3. Schadenfälle	2
3. Fahrordnung.....	2
3.1. Strecke	2
3.2. Verkehrsregeln.....	3
3.3. Verhalten bei Unfällen.....	3

1. Allgemeines

- Zum Rudern mit Material des Ruderclub Blauweiss Basel sind nur Clubmitglieder, Teilnehmer von Ruderkursen und eingeladene Gäste berechtigt. Diese müssen schwimmen können.
- Die Ruderleitung zusammengesetzt aus den Trainern und dem Materialwart ist für den Ruderbetrieb verantwortlich.
- Jede Mannschaft trägt die Verantwortung über das von ihr benützte Material. Sie hat sich so zu verhalten, dass Schäden an Personen und Material vermieden werden.

2. Material

2.1. Bootsbenützung

- Die Boote sind in drei Kategorien eingeteilt.
 - a) Allgemein Boote: Diese stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
 - b) Regatta Boote: Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung von Regattaboote nur durch den Chef Leistungssport (oder im Falle seiner längeren Abwesenheit durch einen von ihm ernannten Stellvertreter). Primäre Nutzergruppe von Regattaboote sind die Trainierenden der Regattaabteilung. Bestimmte Regattaboote sind von der nachfolgenden Regelung explizit ausgenommen.

Rudernde aus dem Breitensportbereich können ebenfalls die Erlaubnis erhalten, Regattaboote zu benutzen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Es bildet sich eine feste Mannschaft, die gezielt auf einen bestimmten Anlass / Rennen hin trainieren will oder es besteht eine feste Mannschaft, die regelmässig zusammen trainiert.

Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft verfügen nachweislich schon über eine gute Rudertechnik (u.a. Fähigkeit allein im Skiff zu rudern). Die Mannschaft muss auch daran interessiert sein, ihre Technik zu verbessern; der Chef Leistungssport oder ein Stellvertreter wird ihr Training zeitweise begleiten.

Die Bootszuteilung ist zeitlich begrenzt; (z.B. für ein Semester oder bis zum entsprechenden Anlass). Eine Verlängerung muss begründet und mit dem Chef Leistungssport abgesprochen sein.

Wird eine Anfrage abschlägig beantwortet, kann vom Antragssteller Rekurs beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Der (speditive) Entscheid des Vorstandes ist definitiv und für mindestens ein halbes Jahr gültig.

c) Privatboote

Über die Einteilung der Boote gibt *Anhang 2* des Fahrtenreglements Auskunft. Jede Ausfahrt muss im Logbuch mit Datum, Boot, Strecke und Mannschaft eingetragen werden. Ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten muss die Eintragung vor der Ausfahrt erfolgen.

2.2. Behandlung des Materials

- Die Wahl des Materials ist den Wasserverhältnissen und dem Können der Mannschaft anzupassen.
- Das Baden von Booten aus ist verboten.
- Nach der Ausfahrt sind die Boote in gereinigtem Zustand, mit geschlossenen Dollen und geöffneten Luftkästen zu versorgen. Die Boote sind bei den Markierungen auf den Gestellen aufzulegen.

2.3. Schadenfälle

- Entdeckte oder selbst verursachte Schäden müssen mit einem Schadenformular dem Materialverwalter gemeldet werden. Die schadenverursachende Mannschaft haftet grundsätzlich solidarisch gegenüber dem Verein. In Härtefällen kann der Vorstand über Beiträge zur Schadensdeckung entscheiden.
- Den Benützern von Clubmaterial wird wegen den hohen Reparaturkosten dringend empfohlen, solche Obhutsschäden ausdrücklich von Privathaftpflichtversicherungen abdecken zu lassen.

3. Fahrordnung

3.1. Strecke

- Die Ruderstrecke beginnt beim Bootshaus und führt flussaufwärts bis zum Kraftwerk Augst.
- Fahrten ausserhalb dieser Strecke erfordern die Bewilligung der Ruderleitung.
- Fahrverbot gilt vom Bootshaus abwärts Richtung Kraftwerk Birsfelden, sowie im Abflussbereich des Stauwehrs Augst. Diese Bereiche sind mit den Fahrverbotschildern Rot-Weiss-Rot markiert.
- Die Schleusenvorhöfen dürfen nur zwecks Schleusung befahren werden.

3.2. Verkehrsregeln

- Es gelten die Schifffahrtsgesetze. Speziell sei auf den Vortritt der Grossschiffahrt hingewiesen.
- Das Rudern bei Dunkelheit ist unter den folgenden Bedingungen erlaubt. Das Boot muss nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften beleuchtet sein (siehe *Anhang 1*). Die Mannschaft ist selbst für die entsprechende Beleuchtungsausrüstung besorgt. Der Verein stellt diese nicht zur Verfügung.
Die Erlaubnis gilt ausschliesslich für routinierte Ruderer und Steuerleute ausgenommen Junioren in:
 - gesteuerten C-Booten mit Steuermann/frau in Fahrtrichtung
 - ungesteuerten Booten, welche sich in Begleitung eines Motorbootes befinden.Mannschaften, welche Trainings bei Dunkelheit durchführen wollen, haben dies mit dem Leiter Sportbetrieb abzusprechen. Wenn Zweifel bestehen, dass eine Mannschaft die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, kann der Leiter Sportbetrieb oder ein anderes Vorstandsmitglied der fraglichen Mannschaft das Rudern bei Dunkelheit untersagen. Die Ausfahrt ist zwingend **vor Abfahrt** mit Angaben über Ziel und Teilnehmende im Logbuch einzutragen.
- Die Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, gefährliche Situationen zu vermeiden. Sie haben sich durch häufiges Zurückschauen zu versichern, dass der eingeschlagene Kurs hindernisfrei ist.
- Flussaufwärts wird entlang des deutschen Ufers gefahren. Vom Ufer ist ein angemessener Abstand einzuhalten.

- Schnelleren Booten ist uferseitig ein ungehindertes Überholen zu ermöglichen.
- Beim Wenden dürfen keine anderen Ruderboote behindert werden.
- Flussabwärts wird in der Mitte des Rheins gefahren. Den Schiffen ist zum deutschen Ufer hin auszuweichen und ein Mindestabstand von 50m einzuhalten. Bei solchen Ausweichmanövern ist auf entgegenkommende Ruderboote zu achten.

3.3. Verhalten bei Unfällen

- Bei Unfällen mit Verletzten hat Bergung und Lebensrettung oberste Priorität.
- Bei vollaufendem Boot muss die Mannschaft versuchen, so schnell wie möglich das Ufer zu erreichen. Es ist mit grösster Vorsicht auszusteigen. Anschliessend kann das Boot geleert werden. Ist das Boot nicht mehr ruderbar, ist es an einem geeigneten Ort zu deponieren und Hilfe zu holen.
- Nach einem Kentern das Boot ans Ufer ziehen. Bei kaltem Wasser niemals vom Boot wegschwimmen. Durch Zurufen andere Boote auf sich aufmerksam machen.

Anhang 1: Beleuchtungsvorschriften für Ruderboote (Sportboote) gemäss Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)

Rundum (360°) gut sichtbares weisses, gewöhnliches Licht. Dieses kann auf Ruderbooten auch als Blitzlicht ausgeführt sein. Die Lichtquelle muss mind. eine Leistung von 5 W aufweisen. Das Licht muss so montiert sein, dass der Schiffsführer nicht geblendet wird. Dies bedeutet sinngemäss für Ruderboote, dass der Steuermann bei gesteuerten Booten und der Bugmann in ungesteuerten Booten nicht geblendet werden darf.

Anhang 2: Bootseinteilung der Ruderboote RC Blauweiss Basel